

## 22.21 Umweltschutz, Lärmbekämpfung, Lärmbelastungskataster Erteilung von Feuerwerksbewilligungen

### **Ausgangslage:**

Vom rechtlichen Standpunkt her verhält es sich so, dass die Nachtruhestörung im Gesetz nicht geregelt ist. Heute spricht man allgemein nur noch von Ruhestörung, welche sich auf die ganze Tages- und Nachtzeit bezieht. Entscheidungs- bzw. Bewilligungsinstanz für Ruhestörungen ist die Gemeinde. Sie kommt damit den Bestimmungen nach, wie sie in den entsprechenden Artikeln des Bundesgesetzes über den Umweltschutz gegeben sind.

In der Gemeinde Freienbach werden die Feuerwerksbewilligungen von der Sachbearbeiterin *Umwelt/öV* vorbereitet und von der Gemeindepräsidentin unterzeichnet. Dem Polizeiposten Pfäffikon wird jeweils eine Kopie der Bewilligung zugestellt. Gebühren mussten bis anhin von den Gesuchstellern keine entrichtet werden.

In den vergangenen Jahren wurden die Feuerwerksbewilligungen erteilt, ohne grosse Einschränkungen oder Auflagen anzuordnen. Inzwischen steigert sich die Anzahl der Anfragen jedoch von Jahr zu Jahr und die Gesuche konzentrieren sich – mit einigen Ausnahmen – auf wenige kritische Standorte. Bezüglich Störung des Naturschutzgebietes Frauenwinkel und des Pfäffiker Rieds sind dies vor allem das Pfäffiker Unterdorf mit den Restaurants Rathaus und Schiff sowie das Gasthaus Seefeld und das Hotel Seedamm Plaza. Im Unterdorf kommt hinzu, dass die Gemeindeliegenschaften (Seeanlage, Parkplatz) für das Abfeuern benutzt werden müssten. Seitens der Liegenschaftenverwaltung werden dazu jedoch keine Bewilligungen erteilt, da diese Anlagen – gerade im Sommer – uneingeschränkt für die Allgemeinheit zugänglich sein sollten.

### **Beratung in der Kommission Umwelt/öV:**

Die Kommissionsmitglieder haben die Thematik anlässlich ihrer Sitzung vom 11. Juni 2002 aufgenommen und waren sich einig, dass die Beurteilung und Handhabung von Feuerwerksbewilligungen grundsätzlich geregelt werden muss. Dem Gemeinderat wird beantragt, die Bewilligungen zukünftig örtlich und zeitlich einzugrenzen. Daneben müsste eine angemessene Bewilligungsgebühr verlangt werden. Zur Durchsetzung der Massnahmen soll die Polizei zu vermehrten Kontrollen angehalten werden.

### **Erwägungen:**

Zusätzlich zum Badebetrieb werden die Anwohner des Unterdorfs Pfäffikon den ganzen Sommer über durch verschiedenste Anlässe (wie Frühjahrschwinger, Chilbi, Zirkus, Kino am See) mit den entsprechenden Lärmemissionen belastigt. Ausserdem befinden sich die am meisten frequentierten Örtlich-

keiten zum Abfeuern der Feuerwerke in unmittelbarer Nähe zum Naturschutzgebiet Frauenwinkel. Der Gemeinderat begrüsst daher die Überlegungen der Kommission *Umwelt/öV* und folgt deren Antrag, einheitliche Richtlinien zur Bewilligung von Feuerwerken zu erlassen.

Der Gemeinderat

beschliesst:

1. Zukünftig werden im Unterdorf Pfäffikon und in der Nähe des Naturschutzgebietes Frauenwinkel keine Feuerwerke mehr bewilligt.
2. Für sämtliche Gemeindeliegenschaften werden keine Feuerwerksbewilligungen mehr erteilt.
3. Nach 23.00 Uhr darf generell kein Feuerwerk mehr gezündet werden.
4. Feuerwerke am 1. August (Nationalfeiertag) und 31. Dezember (Sylvester) müssen grundsätzlich nicht bewilligt werden.
5. Für die Feuerwerksbewilligungen wird neu eine Gebühr von Fr. 50.– erhoben.
6. Das Bewilligungsformular ist zu überarbeiten und mit einer Strafandrohung und der Rechtsmittelbelehrung zu ergänzen.
7. Die Feuerwerksbewilligungen werden in Zukunft vom Ressortvorsteher *Umwelt/öV* unterzeichnet.
8. Die Öffentlichkeit ist mittels Ausschreibung „aus den Verhandlungen des Gemeinderates“ in den Regionalzeitungen über die Neuordnung zu informieren.
9. Die standortbedingt betroffenen Hotels/Restaurants Rathaus, Schiff, Seefeld und Seedamm Plaza sind separat anzuschreiben und über die Situation zu orientieren. Sie sind speziell darauf hinzuweisen, dass wegen ihrer Nähe zum Naturschutzgebiet auch am 1. August und 31. Dezember allfällige Feuerwerke nur im beschränkten Rahmen (am Boden zu zündende Feuerwerksartikel wie Zuckerstöcke etc., keine Raketen und Knallkörper) zulässig sind.
10. Die zuständige Polizeibehörde wird ersucht, bei festgestellten Zuwiderhandlungen entsprechende Bussen und Verzeigungen zu verhängen.
11. Zufertigung durch Protokollauszug an
  - a) Kantonspolizei Schwyz, Bahnhofstrasse 15, 8808 Pfäffikon
  - b) Buchhaltung
  - c) Ressortvorsteher/Sachbearbeiter *Liegenschaften*
  - d) Ressortvorsteher/Sachbearbeiterin *Umwelt/Öffentlicher Verkehr*